



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

411/870/2012

bearbeitet von:

Mag. a (FH) Aksakalli/Mag.a Weinke / Klappe: 89975

elektronisch erreichbar:

sevim.aksakalli@staedtebund.gv.at

**Stellungnahme**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail:

vi1@bmask.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 6. September 2012

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Arbeitslosengesetz 1977, das  
Arbeitsmarktpolitik -  
Finanzierungsgesetz, das  
Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeit-  
und-Gesundheit-Gesetz, das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz, das  
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz,  
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz,  
das Beamten-Kranken- und  
Unfallversicherungsgesetz geändert  
werden (Sozialversicherungs-  
Änderungsgesetz 2012 - SVÄG 2012)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23. Juli 2012 gibt der Österreichische Städtebund zum Entwurf des Bundesgesetzes (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – SVÄG 2012), mit dem die im Betreff genannten Gesetze geändert werden, nach Begutachtung und Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Die Einführung des Abs. 1a im § 18 des BPGG eröffnet der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit den gesamten Pflegegeldbetrag von den pflegegeldauszahlenden Stellen überwiesen zu bekommen – allerdings nur mit Zustimmung der pflegebedürftigen Person – sie muss aber nach Abzug des Kostenbeitrages den Rest an die pflegebedürftige Person ausbezahlen.

Diese Vorgangsweise führt zur Entlastung der Pensions- bzw. Sozialversicherungen, aber die Verantwortung über die Richtigkeit der Berechnungen der Pflegegeldteilung bei teilstationären Unterbringungen wird der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Dadurch entsteht für die Bezirksverwaltungsbehörde ein erhöhter Arbeitsaufwand, da einerseits die Einverständniserklärung der PflegegeldbezieherInnen eingeholt und der gesamte Pflegegeldbetrag eingebucht werden muss, andererseits muss der Kostenersatzbeitrag ausgerechnet und der Restbetrag an die PflegegeldbezieherInnen wieder ausbezahlt werden.

Dies führt bei einer Leistungsminderung insofern zu einer Kostenverschiebung, als jenen Personen, die nicht den Mindeststandard nach dem BMSG beziehen, eine entsprechende Aufzahlung auf den jeweiligen Mindeststandard vom jeweils zuständigen Sozialhilfeträger zu zahlen ist.

Aktuell erhalten zum Beispiel in unserer Mitgliedsstadt Linz durchschnittlich 130 Personen, die einen Pensionsvorschuss beziehen, eine Aufzahlung auf den Mindeststandard nach dem Oö. BMSG, womit monatliche Ausgaben in der Höhe von ca. € 36.000,-- vom Sozialhilfeträger unseres Mitgliedes Linz zu leisten sind.

Diese Ausgaben ändern sich je nach Höhe des Pensionsvorschusses und der Anzahl der BezieherInnen.

Außerdem ist zu bedenken, dass dies auch zu einer Verzögerung bei der Restpflegegeldauszahlung führt, was sich wiederum nachteilig auf die pflegebedürftigen Person auswirkt, weil vom Zeitpunkt der Pflegegeldeinbuchung bis zur Auszahlung des Restbetrages zwischen 5 bis 8 Wochen vergehen können, womit die Person mit Behinderung immer erst ein bis zwei Monate im Nachhinein das Pflegegeld bekommen würde.

Daher erscheint diese Vorgangsweise auch unter Berücksichtigung der Interessen der Menschen mit Behinderung nicht geeignet.

Die für alle einfachste und praktikabelste Lösung wäre daher die Durchführung der Pflegegeldteilung, entsprechend den durch die Bezirksverwaltungsbehörde errechneten Kostenbeitrag bei teilstationärer Unterbringung, direkt von den Sozialversicherungsanstalten sowie auch die Anweisung des Restbetrages an die pflegebedürftige Person durch diese.

Unter dem Aspekt, dass mit dieser Neuregelung eine Kostenverschiebung zum regionalen Träger verbunden ist, wird diese daher entschieden abgelehnt.

Die daraus resultierende Kostensteigerung für Kommunen wäre unabsehbar und auch nicht verkraftbar.

Abschließend ersuchen wir somit nachdrücklich, unsere dargestellten Bedenken bei diesem Entwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär